

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Waldkindergarten Grafenhausen



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und den Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenhausen am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Grafenhausen betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

Waldkindergarten Grafenhausen	Einrichtungen am Waldrand ohne festes Gebäude für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis zum Schuleintritt Tägliche Betreuungszeit: 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
----------------------------------	--

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformular der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Grafenhausen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

- (5) Die Gemeinde Grafenhausen kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührensschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 für diesen Monat auf 50 von Hundert.
- (4) Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses für den Monat September vereinbart, ist dieser Monat voll zu bezahlen.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kindfamilie Euro/Monat	2-Kindfamilie Euro/Monat	3-Kindfamilie Euro/Monat	4- und Mehrkindfamilie Euro/Monat
Kinder im Alter ab 2,9 Jahre im Waldkindergarten	130 €	100 €	67 €	22€

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Grafenhausen zu melden. Veränderungen sind insbesondere das Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug oder aus anderen Anlässen. Diese wirken sich in der Gebührenhöhe ab dem Monat aus, der dem Eintritt der Änderung folgt.
- (4) Veränderungen bezüglich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, welche sich für den Gebührenschuldner Gebühren mindernd auswirken (z.B. Geburt, Zugang), werden auf Antrag berücksichtigt. Die neue Gebührensatzfestsetzung erfolgt ab

dem Antragsmonat, frühestens ab dem Monat, welcher der Änderung folgt. Der Antrag ist an den Einrichtungsträger zu richten.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grafenhausen, den 03. April 2021

Christian Behringer, Bürgermeister

Hinweis gemäß S 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grafenhausen, den 03. April 2021

Gemeinde Grafenhausen

Christian Behringer, Bürgermeister